

St. Johann im Pongau, am 29.05.2007
Zl.: 10/315/1-2007

Kundmachung

Aufgrund von mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigung der Bevölkerung und Touristen auf öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen im Gemeindegebiet von St. Johann im Pongau verursacht durch Alkoholkonsum hat die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde St. Johann im Pongau in der Sitzung vom 24.05.2007 beschlossen, folgende

ortspolizeiliche Verordnung

gemäß Art. 118 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 i.d.g.F., zu erlassen:

§ 1

Der Konsum von Alkohol ist - mit Ausnahme der unter Punkt II. angeführten Fälle - in nachstehenden Bereichen im Gemeindegebiet von St. Johann im Pongau verboten:

- a) öffentlichen Straßen und Plätze:
 - Katastralgemeinden St. Johann im Pongau, Plankenau, Reinbach und Rettenstein – sämtliche öffentlichen Straßen und Plätze;
 - Katastralgemeinde Einöden – Sportplatz „Golleshenfeld“ samt Parkplatz, Industriestraße Nord (zwischen Kreuzung Industriestraße/B163 und Gasthaus „Reinerhof“);
- b) sämtlichen öffentlichen Spielplätze
- c) sämtlichen Treppelwegen entlang der Salzach
- d) sämtlichen öffentlichen Park- und Freizeitanlagen

§ 2

Ausgenommen hiervon ist die Konsumation von alkoholischen Getränken

- in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden;
- anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen sowie nicht anmelde- bzw. genehmigungspflichtigen Brauchtumsveranstaltungen;
- auf Güterwegen, Forstwegen;
- im unmittelbaren Bereich von behördlich bewilligten Betriebsanlagen zur Verabreichung von Speisen und Getränken (Würstelstand, Sportplatz- und Schwimmbadkantine) während der Öffnungszeiten





St. Johann Salzburg

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungs-übertretung dar und werden gemäß Art. VII EGVG bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung der Gemeindevertretung vom 27.04.2001 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung,
der Bürgermeister:

Günther Mitterer e.h.

